

Normative Entscheidungen, die in den Städten und Gemeinden eine große Rolle spielen, sind die Stadt- und Gemeindeordnungen, die von den Räten vorbereitet und von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen beschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 1 u. § 61 Abs. 2 GöV). In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften regeln sie die Verantwortung von Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Städten und Gemeinden (vgl. 15.1.4.).

Normative Entscheidungen können auch in der Rechtsform *normativer Weisungen* ergehen, die staatliche Leiter im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und der Unterstellungsverhältnisse erlassen, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Leitung zu sichern.

Für den Aufbau normativer Entscheidungen gelten im Prinzip die Strukturelemente der Rechtsnorm: Disposition, Hypothese und Sanktion.⁵ Die Verletzung normativer Entscheidungen zieht eine entsprechende staatliche Reaktion nach sich. Normative Entscheidungen gelten jeweils so lange, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden (vgl. 5.5.).

Zweitens: Aufgabenstellende Entscheidungen ergehen am häufigsten als kollektive Entscheidungen in Form von Beschlüssen (vgl. 5.4.). Sie enthalten - im Unterschied zu normativen Entscheidungen - keine Verhaltensregeln, sondern *setzen Ziele und stellen Aufgaben*, die für die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt, in diesem oder jenem Zweig bzw. Bereich oder im Territorium innerhalb eines längeren oder kürzeren Zeitraums zu erreichen bzw. zu lösen sind. Sie legen sachlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen bzw. Aufgaben sowie Rechte und Pflichten zu deren Durchführung fest.

Die aufgabenstellenden Entscheidungen der Organe des Staatsapparates werden entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung getroffen und hängen von den materiellen und finanziellen Mitteln ab, über die der sozialistische Staat verfügt. Sie erfordern die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen. Für aufgabenstellende Beschlüsse der Volksvertretungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien.⁶

Aufgabenstellende Entscheidungen der Organe des Staatsapparates sind meist Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen 6 Räte.

Als Beispiele seien genannt: Beschlüsse zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms, zur Entwicklung von Dienstleistungen und Reparaturen, zur territorialen Realisierung oder zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens.

Aufgabenstellende Entscheidungen können *auch in der Rechtsform der Weisung* von einem Einzelleiter getroffen werden.

Entsprechend dem Rahmen, in dem die Ziele und Aufgaben abgesteckt werden, ist zwischen *strategischen* und *operativen* aufgabenstellenden Entscheidungen zu unterscheiden.

Strategische Entscheidungen stellen z. B. die Beschlüsse des Ministerrates über die Entwicklung der Mikroelektronik und des Gerätebaus sowie für die Lösung der Wohnungsfrage als soziales Problem bis 1990 dar. Operative Entscheidungen treffen z. B. die örtlichen Räte zur Verwirklichung der Jahrespläne.

Aufgabenstellende Entscheidungen haben einen anderen strukturellen Aufbau (vgl. 5.4.3.) als normative Entscheidungen.

Aufgabenstellende Entscheidungen

- fixieren Aufgaben, die quantitativ und qualitativ meist in Gestalt der zu erzielenden Ergebnisse formuliert sind;

- legen bei zeitlich begrenzten Aufgaben den Termin fest, bis zu dem diese zu erfüllen sind;

- bestimmen die Verantwortlichen für die Erfüllung der Aufgaben, soweit sich dies nicht bereits aus der Kompetenz der betreffenden Organe oder Leiter ergibt;

- fixieren die Kräfte, Kapazitäten und Mittel, mit denen die Aufgaben erfüllt werden sollen, wobei sich diese auch aus den jeweils im Rahmen des Planes zur Verfügung stehenden Mitteln ergeben können;

- können Methoden der Durchführung bestimmen, welche die verantwortlichen Organe zur Lösung der gestellten Aufgaben anzuwenden haben, z. B. Organisation des Wettbewerbs, Koordinierung mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, Leistungsvergleiche, Erfahrungsaustausche.

Im Unterschied zur normativen enthält die

⁵ Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd.4, Berlin 1976, S. 170ff.

Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 327 ff.